

BUNDESGERICHTSHOF



NACHTBRIEFKASTEN



# DER BGH KLÄRT UMSTRITTENE RECHTSFRAGE. GRUNDPREISANGABE BEI NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTELN

Fehlende oder falsche Grundpreisangaben stellen ein beliebtes Abmahnthema dar. Die Vertrieber von Nahrungsergänzungsmitteln konnten sich in der Vergangenheit allerdings durchaus auf gerichtliche Entscheidungen berufen, die mit gutem Grund die Auffassung vertreten haben, dass bei Nahrungsergänzungsmitteln eine Grundpreisangabe wenig Sinn ergibt.

§ 4 Abs. 1 Preisangabenverordnung gibt vor, dass bei Produkten in Fertigpackungen, die nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden, ein Grundpreis angegeben werden muss. Der Grundpreis muss auf einen Blick erkennbar sein und in räumlicher Nähe zum Preis stehen. Das OLG Köln und das OLG Celle haben die Auffassung vertreten, dass die Angabe eines Grundpreises, der letztlich auf das Gewicht des Produktes abstellt, bei Nahrungsergänzungsmitteln wenig Sinn ergeben würde. Denn bei Nahrungsergänzungsmitteln kommt es gemäß § 1 Abs. 1 NemV darauf an, dass ein Konzentrat von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen enthalten ist.

Die für den Verbraucher kaufrelevante Information besteht somit nicht darin, zu erfahren, wie viel Gewicht in einer Packung enthalten ist, sondern welche Wirkstoffe enthalten sind und in welcher Konzentration die Zutaten konzentriert sind, welche Verzehrsempfehlung vorgegeben ist und wie viele Wirkstoffe pro Tag von dieser Verzehrsempfehlung aufgenommen werden. Wenn dagegen eine Kapsel

z. B. viele Füllstoffe oder sonstige ernährungsphysiologisch nicht relevante Zutaten enthält, bringt das Gewicht für den Verbraucher schlicht nichts. Deshalb ist die Angabe des Grundpreises für den Verbraucher oftmals in diesen Fällen nicht relevant. Im Zweifel kann die Grundpreisangabe sogar in diesem Zusammenhang verfälschend sein im Vergleich zu Wettbewerbsprodukten.

Allerdings hatten z. B. das Hanseatische Oberlandesgericht und auch das OLG Düsseldorf bereits die Auffassung vertreten, dass auch bei Nahrungsergänzungsmitteln ein Grundpreis angegeben werden müsse.

Der BGH hat nun diese streitige Frage zwischen Oberlandesgerichten geklärt. Mit Urteil vom 23.03.2023, Az. I ZR 17/22 hat der BGH bestätigt, dass die Pflicht zur Grundpreisangabe auch bei Nahrungsergänzungsmitteln in Kapselform zu beachten ist. Da die Produkte in Kapselform angeboten werden, für die ein Gewicht anzugeben sei, erfolge daraus auch die Pflicht zur Grundpreisangabe.

Gemäß Art. 23 Abs. 3 i. V. m. Nr. 1 Buchstabe c) des Anhangs IX der LMIV sei die Angabe der Nettofüllmenge nicht verpflichtend bei Lebensmitteln, die normalerweise nach Stückzahl in den Verkehr gebracht werden, sofern die Stückzahl von außen leicht zu sehen und einfach zu zählen oder anderenfalls in der Kennzeichnung angegeben ist. Die Frage,

ob ein Lebensmittel „normalerweise nach Stückzahl in den Verkehr gebracht“ wird, beurteilt sich aber nach der Verkehrsauffassung aus Sicht eines verständigen Durchschnittsverbrauchers.

Das Berufungsgericht habe für Aminosäureprodukte in Kapselform verneint, dass diese nach Stückzahl in den Verkehr gebracht werden, ebenso wie das OLG Düsseldorf. Von dieser Ausnahmegvorschrift seien nur solche stückigen Produkte, wie Obst und Gemüse, Eier, aber auch Backwaren gemeint, bei denen aus Sicht der Verbraucher das Stück die „natürliche“ Mengeneinheit bilde. Aminosäureprodukte würden dagegen unstreitig in verschiedenen Formen (etwa als Pulver, Liquid, Tablette oder Kapsel) angeboten. Aus der Formulierung des Nr. 1 c) des Anhangs IX der LMIV ergebe sich jedoch, dass Anknüpfungspunkt für die Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht das Lebensmittel an sich, nicht hingegen seine vom Hersteller frei wählbare Darreichungsform sei.

Nichts anderes ergebe sich daraus, dass es sich bei Aminosäurepräparaten um Nahrungsergänzungsmittel handelt. Der Umstand, dass Nahrungsergänzungsmittel gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 NemV Lebensmittel sind, die in dosierter Form in den Verkehr gebracht werden müssen, bedeutet nicht zugleich, dass sie nach Stückzahlen in den Verkehr gebracht werden müssen. Dies gelte schon allein deshalb, weil § 1 Abs. 1 Nr. 3 NemV

neben stückigen Darreichungsformen, wie Kapseln bzw. Pillen, auch unterschiedliche Darreichungsformen von Flüssigkeiten und Pulvern erwähnt.

Es sei auch unerheblich, dass das Gericht des Nahrungsergänzungsmittels nicht mit dem enthaltenen Wirkstoff korreliere, weil diesem noch Füllstoffe zugesetzt werden.

Dem Gesetzgeber sei bewusst gewesen, dass es Produktgruppen gibt, bei denen die Angabe des Grundpreises keine relevante Information darstellt, weil der Verbraucher seine Kaufentscheidung üblicherweise nach anderen Kriterien trifft. Da der Gesetzgeber dennoch keine Ausnah-

meregelung für Nahrungsergänzungsmittel vorgesehen hat, müsste auch bei Nahrungsergänzungsmitteln generell eine Grundpreisangabe erforderlich sein.

Vor diesem Hintergrund ist die fragliche Rechtsfrage nunmehr geklärt und auch Nahrungsergänzungsmittel müssen mit einer Grundpreisangabe versehen werden, um Abmahnungen zu vermeiden.

Für weitere Rückfragen steht der lebensmittelrechtliche Beirat des NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V. Dr. Thomas Büttner zur Verfügung. «



**Dr. jur. Thomas Büttner LL. M.  
Rechtsanwalt**

Lebensmittelrechtlicher  
Beirat des NEM e.V.

[www.pharma-lawyers.de](http://www.pharma-lawyers.de)